

1971	Ausgegeben zu Bonn am 4. Juni 1971	Nr. 50
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 71	Verordnung über den vorzeitigen Umtausch von Versicherungskarten	725
28. 5. 71	Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes 2170-1-7	727
28. 5. 71	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung)	728
28. 5. 71	Neufassung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe- Verordnung)	731
	2170-1-6	

Verordnung über den vorzeitigen Umtausch von Versicherungskarten

Vom 27. Mai 1971

Auf Grund des § 1414 a Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und des § 136 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Versicherungskarten ohne Versicherungsnummer sind spätestens bis zum 30. Juni 1972 zum Umtausch vorzulegen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften etwas anderes ergibt. Die im Jahre 1972 vorgelegten Versicherungskarten sollen mindestens die Entgeltsbescheinigungen für das Jahr 1971 enthalten. Zugleich mit der Vorlage der Versicherungskarte ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks ein Antrag auf Ausstellung einer Versicherungskarte der Arbeiterrenten- oder der Angestelltenversicherung mit Angaben zur Feststellung einer Versicherungsnummer zu stellen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 bis 3 gelten sowohl für Arbeitgeber wie für Versicherte.

§ 2

Arbeitgeber und Versicherte haben auch vor dem 30. Juni 1972 nach Aufforderung durch den Versicherungsträger Versicherungskarten ohne Versicherungsnummer zum Umtausch vorzulegen und einen Antrag auf Ausstellung einer Versicherungskarte (§ 1 Satz 3) zu stellen.

§ 3

(1) Der Umtausch der Versicherungskarten nach den §§ 1 und 2 kann ohne Aufrechnung erfolgen. Erfolgt keine Aufrechnung, so hat der Versicherungsträger oder die Ausgabestelle von der umzutauschenden Versicherungskarte eine gut lesbare Ablichtung herzustellen. Zur Herstellung der Ablichtung sind auch Arbeitgeber und für bei Arbeitsämtern gemeldete Arbeitslose Arbeitsämter berechtigt. Sofern die Ablichtung der Vorder- und Rückseite der Versicherungskarte nicht auf einem Blatt erfolgt, sind die Blätter unmittelbar nach der Ablichtung zu heften. Auf die Ablichtung, bei zwei Blättern auf jedes Blatt, und auf die Versicherungskarte ist der Vermerk „Umtausch 1971/1972“ und der Firmen- oder Behördenstempel zu setzen. Die Ablichtung ist dem Versicherten unverzüglich von dem auszuhändigen, der sie hergestellt hat.

(2) Stellt der Arbeitgeber die Ablichtung her, so hat er die zum Umtausch vorzulegende Versicherungskarte in einem Sammelnachweis zu erfassen, aus dem sich die Gesamtzahl der umzutauschenden Versicherungskarten und die Namen der Versicherten ergeben. Eine Durchschrift des Sammelnachweises hat der Arbeitgeber drei Jahre aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die umzutauschenden Versicherungskarten mit dem Sammelnachweis und den Anträgen auf Ausstellung einer Versicherungskarte (§ 1 Satz 3) dem Versicherungsträger oder

einer Ausgabestelle zu übersenden. Er hat ferner die Angaben des Versicherten im Antrag auf Ausstellung einer Versicherungskarte (§ 1 Satz 3) zu prüfen und die Prüfung zu bescheinigen.

(3) Stellt die Ausgabestelle oder der Versicherungsträger die Ablichtung her, so haben diese die Angaben im Antrag auf Ausstellung einer Versicherungskarte (§ 1 Satz 3) zu prüfen und die Prüfung zu bescheinigen.

(4) Für jede Ablichtung ist auf Antrag eine Unkostenpauschale von 1,20 Deutsche Mark vom Versicherungsträger zu erstatten.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 956) auch im Land Berlin.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt am 31. Dezember 1972 außer Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1971

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Dr. Ehrenberg

Verordnung
zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 28. Mai 1971

Auf Grund des § 81 Abs. 5 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Größere orthopädische oder größere andere Hilfsmittel im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes sind solche, deren Preis mindestens 200 Deutsche Mark beträgt.

(2) Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges nach § 8 Abs. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung gilt als Hilfe im Sinne des § 81 Abs. 1

Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes; das gleiche gilt für Leistungen nach § 10 Abs. 6 der Eingliederungshilfe-Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes vom 27. Mai 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 343) außer Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes
(Eingliederungshilfe-Verordnung)**

Vom 28. Mai 1971

Auf Grund des § 47 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Änderung
der Eingliederungshilfe-Verordnung**

Die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 27. Mai 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 339), geändert durch Verordnung vom 21. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1159), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Sehbehinderte

Wesentlich sehbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Personen, die ihr Sehvermögen für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei Personen, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel

1. auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht

oder

2. durch Nummer 1 nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen.“

2. Die Überschrift des § 2 erhält folgende Fassung:

„Hörbehinderte“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sprachbehinderte“.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Hörstimmungen“ die Worte „ , bei Personen mit erheblichen Stimmstörungen“ eingefügt.

4. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Personen mit Schwäche der geistigen Kräfte

Durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes sind Personen, die infolge dieser Schwäche am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend teilnehmen können.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle der Zahl „4“ tritt die Zahl „5“.

b) Nach dem Wort „ärztlicher“ werden die Worte „oder sonstiger fachlicher“ eingefügt.

6. An die Stelle des bisherigen § 5 tritt folgender neuer § 5:

„§ 5

Seelisch Behinderte

Seelisch wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes sind Personen, die infolge seelischer Störungen so behindert sind, daß sie am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend teilnehmen können. Seelische Störungen, die eine Behinderung im Sinne des Satzes 1 zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Krankenfahrzeug

Zu den orthopädischen Hilfsmitteln im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gehören auch handbetriebene oder motorisierte Krankenfahr-

zeuge für den häuslichen Gebrauch und für den Straßengebrauch."

8. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs gilt als Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes. Sie wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung zum Zwecke seiner Eingliederung, vor allem in das Arbeitsleben, auf die Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist.“

9. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 6 werden folgende neue Nummern 7 und 8 eingefügt:

„7. besondere optische Hilfsmittel, vor allem Fernrohrlupenbrillen,

8. Hörgeräte, Hörtrainer,“.

b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 9; nach ihr wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

„10. Sprachübungsgeräte für Sprachbehinderte,“.

c) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 11.

d) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Behinderte, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf diese Gegenstände angewiesen ist.“

10. § 10 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel umfaßt auch ein Futtergeld für einen Blindenführhund in Höhe des Betrags, den blinde Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Unterhalt eines Führhundes erhalten, sowie die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlung des Führhundes und für eine angemessene Haftpflichtversicherung, soweit die Beiträge hierfür nicht nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom Einkommen abzusetzen sind.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Versorgung kann Hilfe in angemessenem Umfang auch zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie durch Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeugs gewährt werden, wenn der Behinderte wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeugs angewiesen ist oder angewiesen sein wird.“

11. § 11 Nr. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten

Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung;“.

12. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,“.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie,“.

c) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. zur Teilnahme am Fernunterricht; § 34 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend,“.

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Eingliederung in das Arbeitsleben,
Werkstatt für Behinderte

(1) Zu der Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Tätigkeit im Arbeitsleben erforderlich sind; für die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs ist § 8, für die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen, die zugleich Gegenstände im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 12 sind, ist § 9 maßgebend. Die Hilfe nach Satz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(2) Zu der Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 2 des Gesetzes gehört auch die Ermöglichung einer geeigneten Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte oder einer ähnlichen Einrichtung; als Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung anzusehen, in der Möglichkeiten zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit für Personen geschaffen sind, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.“

14. In § 18 wird das Wort „besonders“ gestrichen.

15. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Verständigung mit der Umwelt

Bedürfen Gehörlose oder andere Personen mit besonders starker Beeinträchtigung der Hörfähigkeit oder Sprachfähigkeit aus besonderem Anlaß, vor allem im Verkehr mit Behörden, zur Verständigung mit der Umwelt der Hilfe eines anderen, sind ihnen die angemessenen Aufwendungen hierfür zu erstatten.“

16. In § 21 treten an die Stelle der Worte „ein Arzt der entsprechenden Fachrichtung, ein Heilpädagoge“ die Worte „ein Arzt, ein Pädagoge,

jeweils der entsprechenden Fachrichtung, ein Psychologe“.

§ 2

**Neubekanntmachung
der Eingliederungshilfe-Verordnung**

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, die Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der nach Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 1971

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes
(Eingliederungshilfe-Verordnung)

Vom 28. Mai 1971

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 28. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 728) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) vom 21. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1159) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) bekanntgemacht.

Bonn, den 28. Mai 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Verordnung
nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes
(Eingliederungshilfe-Verordnung)

in der Fassung vom 28. Mai 1971

Abschnitt I
Personenkreis

§ 1

Sehbehinderte

Wesentlich sehbehindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Personen, die ihr Sehvermögen für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend

verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei Personen, bei denen mit Gläserkorrektur ohne besondere optische Hilfsmittel

1. auf dem besseren Auge oder beidäugig im Nahbereich bei einem Abstand von mindestens 30 cm oder im Fernbereich eine Sehschärfe von nicht mehr als 0,3 besteht

oder

2. durch Nummer 1 nicht erfaßte Störungen der Sehfunktion von entsprechendem Schweregrad vorliegen.

§ 2

Hörbehinderte

Durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes sind Personen, die ihre Hörfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei Personen, die gehörlos sind oder denen eine sprachliche Verständigung über das Gehör nur mit Hörhilfen möglich ist.

§ 3

Sprachbehinderte

Durch eine Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes sind Personen, die ihre Sprachfähigkeit für eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend verwerten können. Die Voraussetzung des Satzes 1 ist erfüllt bei Personen, die nicht sprechen können, bei Seelentauben und Hörstummen, bei Personen mit erheblichen Stimmstörungen sowie bei Personen, die stark stammeln oder stottern oder deren Sprache stark unartikulierte ist.

§ 4

Personen mit Schwäche der geistigen Kräfte

Durch Schwäche ihrer geistigen Kräfte wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes sind Personen, die infolge dieser Schwäche am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend teilnehmen können.

§ 5

Von Behinderung Bedrohte

Von Behinderung bedroht im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach allgemeiner ärztlicher oder sonstiger fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

§ 6

Seelisch Behinderte

Seelisch wesentlich behindert im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Gesetzes sind Personen, die infolge seelischer Störungen so behindert sind, daß sie am Leben in der Gemeinschaft, vor allem auf einem angemessenen Platz im Arbeitsleben, nicht oder nur unzureichend teilnehmen können. Seelische Störungen, die eine Behinderung im Sinne des Satzes 1 zur Folge haben können, sind

1. körperlich nicht begründbare Psychosen,
2. seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden

oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,

3. Suchtkrankheiten,
4. Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Abschnitt II

Maßnahmen der Eingliederungshilfe

§ 7

Kuren, Leibesübungen

Zu den Maßnahmen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gehören auch

1. Kuren in geeigneten Kur- oder Badeorten oder in geeigneten Sondereinrichtungen, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen und die Kur im Einzelfall nach ärztlichem Gutachten zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung oder ihrer Folgen erforderlich ist,
2. Leibesübungen, die ärztlich verordnet sind und für Behinderte sowie für von einer Behinderung bedrohte Personen unter ärztlicher Überwachung in Gruppen durchgeführt werden.

§ 8

Krankenfahrzeug

Zu den orthopädischen Hilfsmitteln im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gehören auch handbetriebene oder motorisierte Krankenfahrzeuge für den häuslichen Gebrauch und für den Straßengebrauch.

§ 9

Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges

(1) Die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges gilt als Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes. Sie wird in angemessenem Umfang gewährt, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung zum Zwecke seiner Eingliederung, vor allem in das Arbeitsleben, auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(3) Die Hilfe nach Absatz 1 ist in der Regel davon abhängig, daß der Behinderte das Kraftfahrzeug selbst bedienen kann.

(4) Eine erneute Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges soll in der Regel nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Gewährung der letzten Hilfe gewährt werden.

§ 10

Andere Hilfsmittel

(1) Andere Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind nur solche Hilfsmittel, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Mängel beizutragen.

(2) Zu den anderen Hilfsmitteln im Sinne des Absatzes 1 gehören auch

1. Schreibmaschinen für Blinde, Ohnhänder und solche Behinderte, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf eine Schreibmaschine angewiesen sind,
2. Verständigungsgeräte für Taubblinde,
3. Blindenschrift-Bogenmaschinen,
4. Blindenuhren mit Zubehör, Blindenweckuhren,
5. Tonbandgeräte mit Zubehör für Blinde,
6. Blindenführhunde mit Zubehör,
7. besondere optische Hilfsmittel, vor allem Fernrohrlupenbrillen,
8. Hörgeräte, Hörtrainer,
9. Weckuhren für Hörbehinderte,
10. Sprachübungsgeräte für Sprachbehinderte,
11. besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kraftfahrzeuge, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist,
12. Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsmittel für Behinderte, wenn der Behinderte wegen Art und Schwere seiner Behinderung auf diese Gegenstände angewiesen ist.

(3) Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes wird nur gewährt, wenn das Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich und geeignet ist, zu dem in Absatz 1 genannten Ausgleich beizutragen, und wenn der Behinderte das Hilfsmittel bedienen kann.

§ 11

Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln

(1) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gehört auch eine notwendige Unterweisung in ihrem Gebrauch.

(2) Soweit im Einzelfall erforderlich, wird eine Doppelausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gewährt.

(3) Zu der Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln gehört auch deren notwendige Instandhaltung oder Änderung. Die Versorgung mit einem anderen Hilfsmittel umfaßt auch ein Futtergeld für einen Blindenführhund in Höhe des Betrages, den blinde Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Unterhalt eines Führhundes erhalten, sowie die Kosten für die notwendige tierärztliche Behandlung des Führhundes und für eine angemessene Haftpflichtversicherung, soweit die Beiträge hierfür nicht nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom Einkommen abzusetzen sind.

(4) Eine erneute Versorgung wird gewährt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung des Behinderten notwendig oder wenn aus anderen Gründen das Körperersatzstück oder Hilfsmittel ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

(5) Bei der Hilfe nach § 8 umfaßt die Versorgung auch die Betriebskosten des motorisierten Krankenfahrzeugs.

(6) Als Versorgung kann Hilfe in angemessenem Umfang auch zur Erlangung der Fahrerlaubnis, zur Instandhaltung sowie durch Übernahme von Betriebskosten eines Kraftfahrzeuges gewährt werden, wenn der Behinderte wegen seiner Behinderung auf die regelmäßige Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen ist oder angewiesen sein wird.

§ 12

Schulbildung

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes umfaßt auch

1. heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten den künftigen Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern,
2. Maßnahmen der Schulbildung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu ermöglichen,
3. Hilfe zum Besuch einer Realschule, eines Gymnasiums, einer Fachoberschule oder einer Ausbildungsstätte, deren Ausbildungsabschluß dem einer der oben genannten Schulen gleichgestellt ist, oder, soweit im Einzelfalle der Besuch einer solchen Schule oder Ausbildungsstätte nicht zumutbar ist, sonstige Hilfe zur Vermittlung einer entsprechenden Schulbildung; die Hilfe wird nur gewährt, wenn nach den Fähigkeiten und den Leistungen des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Bildungsziel erreichen wird.

§ 13

Ausbildung für einen Beruf oder für eine sonstige Tätigkeit

(1) Die Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes umfaßt vor allem Hilfe

1. zur Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes,
2. zur Ausbildung an einer Berufsfachschule,
3. zur Ausbildung an einer Fachschule oder höheren Fachschule,
4. zur Ausbildung an einer Hochschule oder einer Akademie,
5. zum Besuch sonstiger öffentlicher, staatlich anerkannter oder staatlich genehmigter Ausbildungsstätten,
6. zur Ableistung eines Praktikums, das Voraussetzung für den Besuch einer Fachschule oder einer Hochschule oder für die Berufszulassung ist,
7. zur Teilnahme am Fernunterricht; § 34 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes gilt entsprechend,

8. zur Teilnahme an Maßnahmen, die geboten sind, um die Ausbildung für einen angemessenen Beruf vorzubereiten.

(2) Die Hilfe nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn

1. nach den körperlichen und geistigen Fähigkeiten und den Leistungen des Behinderten zu erwarten ist, daß er das Ziel der Ausbildung oder der Vorbereitungsmaßnahmen erreichen wird,
2. der beabsichtigte Ausbildungsweg erforderlich ist,
3. der Beruf oder die Tätigkeit voraussichtlich eine ausreichende Lebensgrundlage bieten oder, falls dies wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, zur Lebensgrundlage in angemessenem Umfang beitragen wird.

(3) Die Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes wird insbesondere gewährt, wenn die Ausbildung für einen Beruf aus besonderen Gründen, vor allem wegen Art und Schwere der Behinderung, unterbleibt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 14

Fortbildung, Umschulung

(1) Für die Gewährung der Hilfe zur Fortbildung oder Umschulung im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes gilt § 13 entsprechend.

(2) Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf wird gewährt, wenn der Behinderte ohne die Fortbildung den früheren Beruf wegen der Behinderung nicht oder nur unzureichend ausüben kann.

(3) Hilfe zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit wird gewährt, wenn der Behinderte den früheren Beruf oder die frühere sonstige Tätigkeit wegen der Behinderung nicht oder nur unzureichend ausüben kann.

§ 15

Besondere Maßnahmen außerhalb der Hilfe nach den §§ 12 bis 14

Die Eingliederungshilfe für Behinderte, deren Behinderung Maßnahmen nach den §§ 12 bis 14 voraussichtlich nicht zulassen wird, nicht zuläßt oder nicht zugelassen hat, umfaßt auch Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

§ 16

Allgemeine Ausbildung

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte gehören auch

1. die blindentechnische Grundausbildung,
2. Kurse und ähnliche Maßnahmen zugunsten der in den §§ 2 und 3 genannten Personen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, die Verständigung mit anderen Personen zu ermöglichen oder zu erleichtern,

3. hauswirtschaftliche Lehrgänge, die erforderlich und geeignet sind, dem Behinderten die Besorgung des Haushalts ganz oder teilweise zu ermöglichen.

§ 17

Eingliederung in das Arbeitsleben, Werkstatt für Behinderte

(1) Zu der Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Gesetzes gehören auch die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen sowie andere Leistungen, wenn sie wegen der Behinderung zur Aufnahme oder Fortsetzung einer angemessenen Tätigkeit im Arbeitsleben erforderlich sind; für die Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist § 9, für die Hilfe zur Beschaffung von Gegenständen, die zugleich Gegenstände im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 12 sind, ist § 10 maßgebend. Die Hilfe nach Satz 1 kann auch als Darlehen gewährt werden.

(2) Zu der Hilfe im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 2 des Gesetzes gehört auch die Ermöglichung einer geeigneten Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte oder einer ähnlichen Einrichtung; als Werkstatt für Behinderte ist eine Einrichtung anzusehen, in der Möglichkeiten zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit für Personen geschaffen sind, die wegen ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können.

§ 18

Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung

Zum Zwecke der Eingliederung des Behinderten kann auch Hilfe zur notwendigen Verbesserung der wohnungsmäßigen Unterbringung des Behinderten gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt. Kommen hierfür Geldleistungen in Betracht, können sie als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

§ 19

Besondere Betreuung Schwerbehinderter

Zu den Maßnahmen der Eingliederungshilfe für schwer Behinderte gehört auch, Personen, denen die Betreuung des Behinderten obliegt, mit den durch Art und Schwere der Behinderung bedingten Besonderheiten der Betreuung vertraut zu machen.

§ 20

Verständigung mit der Umwelt

Bedürfen Gehörlose oder andere Personen mit besonders starker Beeinträchtigung der Hörfähigkeit oder Sprachfähigkeit aus besonderem Anlaß, vor allem im Verkehr mit Behörden, zur Verständigung mit der Umwelt der Hilfe eines anderen, sind ihnen die angemessenen Aufwendungen hierfür zu erstatten.

§ 21

Kosten der Begleitperson

Erfordern die Maßnahmen der Eingliederungshilfe die Begleitung des Behinderten, so gehören zu seinem Bedarf auch

1. die notwendigen Fahrtkosten und die sonstigen mit der Fahrt verbundenen notwendigen Auslagen der Begleitperson,
2. weitere Kosten der Begleitperson, soweit sie nach den Besonderheiten des Einzelfalles notwendig sind.

§ 22

Eingliederungsmaßnahmen im Ausland

Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte können auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies im Interesse der Eingliederung des Behinderten geboten ist, die Dauer der Eingliederungsmaßnahmen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unververtretbaren Mehrkosten entstehen.

§ 23

Anhörung von Sachverständigen

Bei der Prüfung von Art und Umfang der in Betracht kommenden Maßnahmen der Eingliederungshilfe sollen, soweit nach den Besonderheiten des Einzelfalles geboten, ein Arzt, ein Pädagoge, jeweils

der entsprechenden Fachrichtung, ein Psychologe oder sonstige sachverständige Personen gehört werden.

Abschnitt III Schlußbestimmungen

§ 24

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 25*)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Mai 1964. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

Einbanddecken 1970

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5% Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 10/71 und für Teil II der Nr. 2/71 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn 1 · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.